

Hundesteuer – Antrag auf Steuerbefreiung

Angaben zum Hundehalter:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Telefonnummer:

Begründung für die Steuerbefreiung

Für den Hund (Hundemarken-Nummer) wird gem. der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Binau die Befreiung nach § 6 beantragt. Die Voraussetzungen nach Ziffer

- (1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- (2) Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
- (3) Hunde von bestellten Jagdaufsehern, sofern sie die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen haben, ebenso wie von eingetragenen Nachsuche Hunden,
- (4) Wachhunden auf landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen.

der Satzungen liegen vor.

!!Die gemachten Angaben sind mit **entsprechenden Nachweisen** zu belegen. !!

Binau, den

Unterschrift Hundehalter